

Förderung der Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut

26.04.2019

Natur- und Artenschutz nehmen in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert ein. Mit Bienen Highways, Blühwiesen und Blühstreifen bis hin zur Biotopvernetzung ist dieses Thema in den Köpfen der Politik, Verwaltungen und auch bei den privaten Garten und Grundstücks Besitzern angekommen.

Bei all diesen guten Maßnahmen ist es wichtig auch bei der Pflanzenauswahl auf den Artenschutz zu achten. Hier muss regional typisches, genetisch unverändertes Saatgut verwendet werden.

Antrag:

Die Stadt Friedberg verwendet zertifiziertes autochthonen Saat- und Pflanzgut. Sie publiziert dies regelmäßig und stellt die Notwendigkeit und Vorteile heraus. In Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk und Handel wird auch den privaten Garten und Grundstücksbesitzern der Zugang zu diesem gebietsheimischen Samen und Pflanzmaterial erleichtert.

Fraktion Parteilose Bürger ÖDP FDP

Wolfgang Rockelmann
Fraktionsvorsitzender

Auszug aus der Publikation des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:

Autochthones Saat- und Pflanzgut

Zielsetzung

Die heimischen Pflanzenarten haben sich im Laufe einer jahrtausendelangen Entwicklung an ihre Umweltbedingungen angepasst. Abhängig von Klima, Höhenlage, Sonneneinstrahlung, den Bodenverhältnissen und den eiszeitlichen Rückzugsräumen erwarben dieselben Arten in verschiedenen Naturräumen eine voneinander abweichende, regionaltypische genetische Ausstattung.

Künftig soll deshalb insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen durch den Freistaat Bayern verstärkt autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden, sobald dieses in hinreichender Menge am Markt verfügbar ist.

Oberstes Ziel ist, durch die Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzgutes das Genpotenzial aller wild lebenden Arten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes zu erhalten.

Einzelziele sind:

die evolutiv gewachsene, naturräumlich spezifische Genotypen-Vielfalt von Arten zu erhalten, die naturraumspezifische Artenvielfalt, die sich über lange Zeiträume entwickelt hat, zu sichern,

einheimische, standortgerechte Wildpflanzen auf neuen Flächen zu fördern sowie ökologisch wertvolle Lebensräume mit naturraumeigenen Arten zu schaffen.

Grundsätzlich sollte aus fachlicher Sicht auf allen nicht primär der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Flächen bei Begrünungsmaßnahmen - soweit nicht andere fachliche Notwendigkeiten dagegen stehen - vorrangig autochthones Saat- und Pflanzgut eingesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Herkunft des Saat- und Pflanzgutes um so höher sind, je höher die naturschutzfachliche Bedeutung des von einer Maßnahme betroffenen Landschaftsausschnitts ist. Eine differenzierte, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Lösung ist deshalb unumgänglich. Entsprechende Entscheidungshilfen finden Sie im Abschnitt "Umsetzung" / "Hinweise für Planung und Ausschreibung".

Die zentrale Artenschutz-Strategie muss die globale Biodiversität durch Pflege des überlieferten Erbgutes der einzelnen Landschaften sichern. Das bedeutet einerseits, dass die heimischen Bestände in ihrer ganzen standörtlichen und geographischen Bandbreite erhalten sowie ggf. entwickelt und gepflegt werden und andererseits, dass durch die strikte Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut der Verfremdung und Verfälschung vorgebaut wird. Autochthon sind Pflanzen nur innerhalb ihrer Areale. Diese sollen in ihrer gewachsenen Ausdehnung bewahrt, nicht aber künstlich erweitert werden. Bevor für eine Örtlichkeit eine Ansaat oder Pflanzung geplant wird, muss daher erst geprüft werden, welche Arten bzw. genetischen Typen dort überhaupt von Natur aus vorkommen. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Arten, Unterarten und oft auch Varietäten unterschiedliche ertzVerbreitungsgrenzen und Areale haben.

Die Forderung nach regionaler Dienstleistung für die lokale Verbreitung von Saat- und Pflanzgut statt globalen Handels mit Saat- und Pflanzgut (ausgenommen die Land- und Forstwirtschaft) entspricht den Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt

1992 wurde in Rio de Janeiro von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity-CBD) unterzeichnet. Die CBD verpflichtet in Art 8 lit. h) die Vertragsstaaten "soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, (zu) verhindern, diese Arten (zu) kontrollieren oder (zu) beseitigen." Damit werden nichtheimische invasive Arten erstmals in einem internationalen Abkommen als Faktor für die Gefährdung der biologischen Vielfalt aufgenommen. Gemäß Art. 2 der Biodiversitätskonvention umfasst die biologische Vielfalt auch die innerartliche Vielfalt. Dies bedeutet, dass die evolutiven Entwicklungsmöglichkeiten der wild lebenden Arten auch künftig gewährleistet sein müssen. Dies schließt eine Erhaltung der regionalen, heimischen Pflanzensippenausstattung in ihrer genetischen Vielfalt ein.

Bundesnaturschutzgesetz

Der § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält das Ziel Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist, insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen und der Gefährdung von natürlich vorkommender Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystem, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Hierbei sind auch der Art. 22 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Art. 11 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) sowie der Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S.1471) zu beachten.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG, Art. 44 Abs. 4 BayNatSchG bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde, wer "in der freien Natur Pflanzen gebietsfremder Arten sowie Tiere ausbringen will". Diese Genehmigung ist zu versagen, "wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedsstaaten nicht auszuschließen ist (§ 40 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG). Eine Zuwiderhandlung gegen § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. "Gebietsfremd" sind nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG solche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Nach Art. 1 Satz 2 BayNatSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Rechtliche Regelung in der Land- und Forstwirtschaft

Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft ist von der Genehmigungspflicht des § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut ist in Deutschland das Forstvermehrungsgut-Gesetz (FoVG). Das Forstvermehrungsgut-Gesetz hat nach § 1 den Zweck, "den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern".

Saatgutrecht

Saatgutverkehrsgesetz

Das Saatgutverkehrsgesetz dient dem Verbraucherschutz, d. h. der Sicherstellung der Saatgutqualität, definiert in technischen Normen, wie z. B. Sortenreinheit, Mindestkeimfähigkeit und Fremdbesatz. Gemäß § 3 des Saatgutverkehrsgesetzes darf Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis aufgeführt sind, nur zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden, wenn es nach dem Saatgutverkehrsgesetz anerkannt ist. Somit dürfen nur zugelassene Sorten dieser genannten Arten gehandelt werden. Dies betrifft auch Saatgut dieser Arten, einzeln oder in Saatgutmischungen, für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft.

Derzeit wird im Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Saatgut bei der EU-Kommission der Entwurf einer Richtlinie zum Inverkehrbringen von Saatgut und Saatgutmischungen im Hinblick auf die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beraten. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Beratungen und Bemühungen für eine tragfähige Lösung auf der Grundlage der saatzgutrechtlichen Regelungen der EU und der OECD. Die EU-Kommission rechnet kurzfristig mit einer Verabschiedung der Richtlinie.

Wettbewerbs- und Vergaberecht

Ansaaten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen unterliegen, wie andere Bauleistungen, den Bestimmungen der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen). Alle öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, für die Ausschreibung und Vergabe von Begrünungsaufträgen die dort festgelegten Prinzipien zu beachten. Die Verwendung autochthonen Pflanz- und Saatguts muss in den Verdingungsunterlagen speziell vorgeschrieben werden.

Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der geforderten Leistung gerechtfertigt ist (§ 9 Nr. 10 VOB/A). Für Begrünungen in der freien Landschaft bedeutet dies, dass es zulässig und vertretbar ist autochthones Saatgut vorzuschreiben, wenn sachliche, z.B. naturschutzfachliche Gründe vorliegen.

Der Wettbewerb darf dabei nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in einer bestimmten Region ansässig sind (§ 8 Nr. 1 VOB/A). Zwar wäre die Kultur möglichst nahe am künftigen Verwendungsort im Prinzip wünschenswert, um eine optimale Anpassung an die lokalen Wuchsbedingungen zu gewährleisten. Entscheidend ist jedoch die Herkunft der Samen und die Weiterkultur unter vergleichbaren Standortbedingungen.

Auch bei der Verwendung von autochthonem Saatgut gilt das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln. Es sollte daher in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.

Für die Ausschreibung und Ausführung verlangt die kaum überschaubare Artenvielfalt mit artspezifisch stark differenzierten Arealgrenzen eingehende vegetationskundliche Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit geeigneten Begrünungsverfahren. Somit muss bei der Auswahl der Bewerber ein noch strengerer Maßstab angelegt werden als bei den Gehölzen. Die Anforderungen sind schon im Vorfeld exakt zu definieren. Daher können auch nach § 3 Nr. 3 (2) a) VOB/A als Vergabeverfahren die Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. gemäß § 3a Nr. 3 das Nichtoffene Verfahren begründet werden. Saat- und Pflanzgutlieferung und Begrünung sind wegen Mängelansprüchen in der Regel zusammen zu vergeben.

Für das Saat- und Pflanzgut ist vom Unternehmer ein prüfbarer Herkunftsnachweis zu erbringen. Soweit Arten gepflanzt werden sollen, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, wird empfohlen, diese auch im Landschaftsbau entsprechend dem FoVG zu behandeln.

Quelle:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/autochthon/index.htm>